



GEMEINDE KAPFENSTEIN



Kapfenstein 123
8353 Kapfenstein

Tel.: 03157 2235
Fax: 03157 2235 4
Mail: gemeinde@kapfenstein.at
<http://www.kapfenstein.at>

KANALABGABEORDNUNG

der Gemeinde Kapfenstein

Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2006 und 14.06.2007
mit der eine Kanalabgabenordnung erlassen wird.

Gültig ab 01.01.2024 (GR-Beschluss vom 15.12.2023)

1. Änderung: GR-Beschluss vom 15.12.2023



**KINDERFREUNDLICHE
GEMEINDE** ZERTIFIKAT SEIT 2023



familienfreundlichegemeinde

Der Gemeinderat der **Gemeinde Kapfenstein** hat in seiner Sitzung vom 15.12.2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71 i.d.g.F. nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Kapfenstein werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **EUR 13,00**.

(2) Dieser Festsetzung des Einheitssatzes liegen Baukosten von € 9.164.279,-- zuzüglich Finanzierungskosten von € 6.463.132,-- somit Gesamtbaukosten von € 15.627.411,--, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von € 10.784.753,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 4.842.658,--, eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 82.300 lfm und die Anwendung der Ortsüblichkeit des durchschnittlichen Kanallaufmeterpreises zu Grunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Für die Errechnung der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird eine Grundgebühr von EUR 163,64 für Baulichkeiten und eine Benützungsgebühr von EUR 104,55 je Einwohnergleichwert (EGW) bzw. Einwohner (HWS und NWS) ab dem vollendetem 15. Lebensjahr sowie EUR 50,00 für Einwohner (HWS und NWS) bis zum vollendetem 15. Lebensjahr festgelegt. Es werden maximal drei Kinder pro Wohneinheit verrechnet.

(3) Für Baulichkeiten auf demselben Grundstück wird für je angefangene drei Wohneinheiten/Betriebseinheiten eine Grundgebühr und mindestens ein EGW verrechnet.

(4) entfällt

(5) Stichtage: 01. Jänner, 01. April, 01. Juli, 01. Oktober

(6) Für Betriebe wird verrechnet:

Gewerbe-, Verarbeitungs- und Handelsbetriebe

ohne Abwasseranfall aus der

betrieblichen Tätigkeit:

je Betrieb eine Grundgebühr
und pro Vollbeschäftigten

0,20 EGW

Gewerbe-, Verarbeitungs- und Handelsbetriebe

mit Abwasseranfall aus der

betrieblichen Tätigkeit:

pro EUR 1.000,00 Kanalisationsbeitrag wird
eine Grundgebühr und eine
Benützungsgebühr von EUR 3,40/m³ Abwasser
verrechnet

Gewerbliche Tierproduktion:

pro EUR 3.000,00 Kanalisationsbeitrag wird
eine Grundgebühr und eine
Benützungsgebühr von EUR 3,40/m³ Abwasser
verrechnet

Weinbaubetriebe:

je Betrieb eine Grundgebühr
pro Vollbeschäftigten

0,20 EGW

1000 bis 3.000 Liter Weinbestand 0,25 EGW

Je weitere 2.000 Liter Weinbestand 0,25 EGW

Ein Weinbestand bis 1.000 Liter
bleibt unberücksichtigt.

Gasthäuser u. Buschenschenken:	je Betrieb eine Grundgebühr und bis 30 Sitzplätze	2,00 EGW
	31 bis 50 Sitzplätze	3,00 EGW
	über 51 Sitzplätze	4,00 EGW
Zimmervermieter:	je Betrieb eine Grundgebühr und pro Bett	0,20 EGW
Frisör:	je Betrieb eine Grundgebühr und 1 bis 3 Kundensitze	1,00 EGW
	ab 4 Kundensitze	2,00 EGW
	pro Vollbeschäftigten	0,20 EGW
Schule / Kindergarten:	eine Grundgebühr je 10 Personen (Kinder, Schüler, Lehrer)	1,00 EGW
Rüsthäuser, Sportstätten und kulturelle Objekte:	bis 250 m ² Bruttogeschoßfläche	1,00 EGW
	über 250 m ² Bruttogeschoßfläche	2,00 EGW
KFZ-Waschplatz:	pro Waschplatz	5,00 EGW

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F.

§ 9 Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Gesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Die Änderung des § 4 tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Kapfenstein

Der Bürgermeister



Ferdinand Groß

Kapfenstein, am 15.12.2023